Der Magistratsabteilung 43 - Städtische Friedhöfe obliegt die Beistellung und Anlage der Ehrengräber der Stadt Wien sowie die Durchführung der Ausschmückung und Pflege der von der Stadt Wien in Obhut übernommenen Grabstellen. Für die Grabwidmungen ist die Magistratsabteilung 7 - Kultur zuständig.

Die Information der Bevölkerung hinsichtlich der maßgebenden Gründe für die Zuerkennung von ehrenhalber gewidmeten Gräbern sowie die Kennzeichnung derselben durch die zuständige Magistratsabteilung 43 erschien verbesserungswürdig. Auch war im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 7 eine Optimierung der bestehenden Regelungen hinsichtlich der verwaltungstechnischen und budgetären Abwicklung der für die angeführten Gräber relevanten Agenden anzustreben.

1. Allgemeines

Entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 43 die Beistellung und Anlage der Ehrengräber der Stadt Wien sowie die Durchführung der Ausschmückung und Pflege der von der Stadt Wien in Obhut übernommenen Grabstellen.

Für die Angelegenheiten der Ehrengräber und somit für Grabwidmungen ist die Magistratsabteilung 7 zuständig. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung eines Ehrengrabes bzw. eines ehrenhalber gewidmeten Grabes erfolgt durch den Bürgermeister.

2. Richtlinien für Grabwidmungen

2.1 Hinsichtlich der prüfungsgegenständlichen Agenden wurde seitens der Magistratsabteilung 43 eine interne Dienstanweisung vom 27. Juli 1982 vorgelegt, in welcher der damalige Abteilungsleiter auf so genannte "Richtlinien für Grabwidmungen" (MA 43 - 5453 bzw. MA 7 - 5194/54) Bezug genommen hat, die von der Dienststelle im Jahr 1957 mit der Magistratsabteilung 7 vereinbart worden waren. Dieser Dienstanweisung war im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

Als Ehrengräber werden ausschließlich Grabstellen bezeichnet, die sich in den so genannten Ehrengräbergruppen des Wiener Zentralfriedhofes befinden. Ehrengräber gelten grundsätzlich auf die Dauer des Friedhofsbestandes, wobei das Benützungsrecht der Stadt Wien zukommt. Anlässlich der Zuerkennung eines Ehrengrabes sind keine Grabstellenentgelte vorzuschreiben, die Errichtungskosten für Grabdenkmäler bzw. allfällige Kosten für weitere Begräbnisse haben jedoch die Angehörigen zu tragen. Zulegungen von weiteren Verstorbenen können nur mit Zustimmung der Magistratsabteilung 7 erfolgen. Die Pflege der Anlagen der Ehrengräbergruppen und der Ehrengräber erfolgt durch die Stadt Wien.

2.2 Sämtliche außerhalb der Ehrengräbergruppen befindlichen Widmungsgräber auf dem Wiener Zentralfriedhof sowie auf allen anderen städtischen Friedhöfen tragen die Bezeichnung "ehrenhalber gewidmete Gräber". Auch für diese sind anlässlich der Zuerkennung keine Grabstellenentgelte vorzuschreiben. Das Benützungsrecht gilt ebenfalls auf die Dauer des Friedhofsbestandes und kommt - sofern der widmungswürdige Verstorbene in einer neuen Grabstelle beigesetzt wird - der Stadt Wien zu. Die Zulegung von weiteren Verstorbenen ist in diesem Fall, wie bei den Ehrengräbern, von der Zustimmung der Magistratsabteilung 7 abhängig. Erfolgt die Widmung hingegen im Hinblick auf ein bereits bestehendes Grab, verbleibt das Grabrecht weiterhin unverändert beim ursprünglichen Benützungsberechtigten (Erleger des ersten Grabstellenentgeltes), der über allfällige Zulegungen frei verfügen kann. Die Pflege- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich von den Angehörigen zu tragen. Falls jedoch keine Angehörigen vorhanden sind, können ehrenhalber gewidmete Grabstellen mit Genehmigung des Bürgermeisters in die Obhut der Stadt Wien übernommen werden, wobei Letztere die Pflegekosten trägt.

Hinsichtlich der Instandhaltung der Grabdenkmäler enthält die interne Dienstanweisung keine konkreten Regelungen.

Die eingangs erwähnten (im Jahr 1957 zwischen der Magistratsabteilung 43 und der Magistratsabteilung 7 vereinbarten) "Richtlinien für Grabwidmungen", welche die Grundlage für die oben auszugsweise zitierte Dienstanweisung vom 27. Juli 1982 dar-

gestellt haben sollen, war inzwischen in den beiden angeführten Dienststellen in Verstoß geraten.

2.3 In der Praxis deckte sich die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 43 bei der Ausschmückung und Pflege von Ehrengräbern und ehrenhalber gewidmeten Grabstellen mit den in der angeführten internen Dienstanweisung getroffenen Regelungen.

Die Instandhaltung der auf den Ehrengräbern befindlichen Grabdenkmäler erfolgte It. Auskunft der Dienststelle grundsätzlich durch die Magistratsabteilung 43. Auf ehrenhalber gewidmeten Grabstellen oblag diese Verpflichtung nach Ansicht der Dienststelle hingegen grundsätzlich Angehörigen oder Dritten. Sofern jedoch festzustellen war, dass Grabdenkmäler verfielen, veranlasste die Magistratsabteilung 43 auch in diesen Fällen insbesondere wenn ein diesbezügliches Sicherheitsrisiko vorlag - allenfalls erforderliche Instandsetzungsarbeiten im Wege der städtischen Steinmetzwerkstätte.

3. Anzahl und Kosten der Ehrengräber

3.1 Die Anzahl der im Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Logo der Crabatallen	Ehrongräher	ehrenhalber gewidmete Gräber		
Lage der Grabstellen	Ehrengräber	insgesamt	hievon in die Obhut der Stadt Wien übernommen	
Wiener Zentralfriedhof	351	606	475	
sonstige Eigenregiefriedhöfe	-	293	228	
Kontrahentenfriedhöfe	-	258	217	
Friedhöfe außerhalb von Wien	-	24	16	
Summe	351	1.181	936	
Anzahl der bestehenden Grabwidmungen	1.:	532		

Im Zeitpunkt der Prüfung führte die Magistratsabteilung 43 somit die Ausschmückung und Pflege von 1.287 oder 84 % der insgesamt 1.532 gewidmeten Grabstellen durch.

Auf dem Wiener Zentralfriedhof und auf den sonstigen acht Eigenregiefriedhöfen

(Baumgarten, Hernals, Hietzing, Neustift, Ottakring, Stammersdorf-Zentral, Südwest, Simmeringer Feuerhalle) erfolgte die Ausschmückung und gärtnerische Pflege der Ehrengräber bzw. der ehrenhalber gewidmeten in die Obhut der Stadt Wien übernommenen Gräber durch die städtische Friedhofsgärtnerei.

Auf den 37 Kontrahentenfriedhöfen (Altmannsdorf, Aspern, Atzgersdorf, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Heiligenstadt, Hetzendorf, Hirschstetten, Hütteldorf, Inzersdorf, Jedlesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Oberlaa, Ober St. Veit, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Strebersdorf, Süßenbrunn) wurden diese Leistungen an den jeweils in die Obhut der Stadt Wien übernommenen Grabstellen von den dortigen Friedhofsmeistern besorgt, die in Ausübung ihrer Obliegenheiten der Magistratsabteilung 43 verantwortlich sind.

Die angeführten Leistungen wurden auf der Basis der Preise der städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. zu den ortsüblichen Preisen der Kontrahenten abgerechnet.

Allenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten an Grabdenkmälern erfolgten bisher grundsätzlich durch die von der Magistratsabteilung 43 geführte städtische Steinmetzwerkstätte.

3.2 Die in den Jahren 2000 bis 2002 für die Gärtnerarbeiten und die Instandhaltung von Grabdenkmälern entstandenen Kosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Art der Friedhöfe	Art der Kosten	Kosten in EUR inkl. USt (auf 100 gerundet)		
		2000	2001	2002
Zentralfriedhof und sonstige Eigenregiefriedhöfe	gärtnerische Pflege	233.700,	232.400,	247.600,
	Instandhaltung	104.200,	126.100,	127.200,
Kontrahentenfriedhöfe	gärtnerische Pflege	32.100,	33.300,	35.000,
	Instandhaltung	1.500,	1.000,	1.900,
Summe	gärtnerische Pflege	265.800,	265.700,	282.600,
	Instandhaltung	105.700,	127.100,	129.100,
Gesamtkosten		371.500,	392.800,	411.700,

Die Kosten wurden durchwegs aus Budgetmitteln der Magistratsabteilung 43 bedeckt.

4. Feststellungen des Kontrollamtes

4.1 Anlässlich einer stichprobenweisen Begehung der städtischen Friedhöfe war festzustellen, dass sich die in die nähere Betrachtung einbezogenen Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber durchwegs in einem ordnungsgemäßen Zustand befanden.

Hinsichtlich der ehrenhalber gewidmeten Gräber fiel jedoch auf, dass diese anhand der an den Friedhofseingängen in Schaukästen angeschlagenen diesbezüglichen Informationen (Friedhofspläne, Listen) vielfach nur erschwert oder - insbesondere auf dem Friedhof Baumgarten - mit vertretbarem Aufwand überhaupt nicht auffindbar waren. An den Grabstellen selbst befand sich keine wie immer geartete Kennzeichnung.

Darüber hinaus war festzustellen, dass weder in den erwähnten Schaukästen noch in den Friedhofskanzleien Aufzeichnungen auflagen, die interessierten Bürgern darüber Aufschluss geben hätten können, mit welcher Begründung der jeweilige Verstorbene über den Tod hinaus mit der Zuerkennung eines Ehrengrabes bzw. eines ehrenhalber gewidmeten Grabes ausgezeichnet wurde. Demgegenüber liegt hinsichtlich der auf dem Wiener Zentralfriedhof befindlichen Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber ein auf Veranlassung der Magistratsabteilung 43 verfasstes Werk mit dem Titel "Wiener Zentralfriedhof - Ehrengräber" auf. Dieses in Form eines Führers gestaltete äußerst informative Buch, das in der Dienststelle käuflich erworben werden kann, gibt ausreichend über die für die einzelnen Widmungen maßgebenden Gründe und über die Lage der betreffenden Grabstellen Aufschluss.

Das Kontrollamt empfahl, die Hinweise in den Schaukästen künftig so zu gestalten, dass ehrenhalber gewidmete Gräber leichter auffindbar sind. Darüber hinaus sollten in den Friedhöfen Informationen aufgelegt werden, welchen die Begründung für die Zuerkennung dieser Grabstellen durch die Stadt Wien entnommen werden kann. Weiters könnte zusätzlich eine entsprechende Kennzeichnung der ehrenhalber gewidmeten Gräber in Erwägung gezogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:

Die Magistratsabteilung 43 wird die vorhandenen Unterlagen über

die Widmung der Ehrengräber entsprechend ergänzen und die Kennzeichnung der Ehrengräber verbessern.

Bei Würdigung des oben erwähnten im Hinblick auf den Wiener Zentralfriedhof vorliegenden Werkes wurde ferner angeregt, auch für die übrigen städtischen Friedhöfe die Ausarbeitung einer derartigen Publikation zu überlegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:

Eine diesbezügliche Publikation ist bereits in Vorbereitung, darüber hinaus sollen entsprechende Informationen in das Internet gestellt werden.

4.2 Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Grabstellen war Folgendes festzustellen:

Neben der von der Magistratsabteilung 43 vorgelegten internen Dienstanweisung vom 27. Juli 1982 wurde seitens der Magistratsabteilung 7 auf einen Erlass des Bürgermeisters vom 19. März 1987 verwiesen, in dem u.a. geregelt wurde, ob und inwieweit die Stadt Wien Kosten im Hinblick auf Ehrengräber und ehrenhalber gewidmete Gräber übernimmt. Dieser Erlass war der Magistratsabteilung 43 lt. deren Auskunft bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes nicht bekannt.

Zunächst war festzuhalten, dass die in der Dienstanweisung der Magistratsabteilung 43 hinsichtlich der Ehrengräber getroffenen Regelungen sowie die hierauf basierende Vorgangsweise der Dienststelle nicht mit dem Erlass des Bürgermeisters konform geht: Während nämlich in der Praxis an sämtlichen Ehrengräbern die Ausschmückung und Pflege sowie die Instandhaltung von bestehenden Grabdenkmälern grundsätzlich durch die Magistratsabteilung 43 erfolgte, wurde in dem angeführten Erlass verfügt, dass diese Verpflichtungen von den Angehörigen wahrzunehmen sind. Lediglich dann, wenn keine Erben vorhanden sind, hat die Magistratsabteilung 43 die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen.

Die Magistratsabteilung 43 berief sich im Hinblick auf die von ihr geübte Praxis auf § 6 der Friedhofsordnung der Stadt Wien, wonach das Benützungsrecht an einer Grabstelle mit der ersten Bezahlung des im Tarif für Bestattungsanlagen der Stadt Wien festgesetzten Grabstellenentgeltes entsteht. Da für Ehrengräber keine Grabstellenentgelte vorzuschreiben sind, kommt das Benützungsrecht nach Ansicht der Dienststelle jeweils automatisch der Stadt Wien zu. Gem. § 9 Abs 1 der Friedhofsordnung habe die Stadt Wien als Benützungsberechtigte daher für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

Vorerst war dieser Ansicht entgegenzuhalten, dass in der Friedhofsordnung der Stadt Wien weder Regelungen im Hinblick auf Ehrengräber noch auf ehrenhalber gewidmete Gräber enthalten sind und darin ein "Benützungsrecht auf Friedhofsdauer" bereits seit Jahrzehnten nicht mehr vorgesehen ist.

Weiters ist gemäß dem Erlass des Bürgermeisters vom 19. März 1987 zwar von der Magistratsabteilung 43 die Grabstelle kostenlos auf Friedhofsdauer zur Verfügung zu stellen, jedoch haben die Angehörigen des widmungswürdigen Verstorbenen - ungeachtet, ob dessen Beisetzung in einem Ehrengrab oder in einem ehrenhalber gewidmeten Grab erfolgt - grundsätzlich die Kosten für die Grabpflege, den Pflanzenschmuck und die Wartung bestehender Grabdenkmäler zu tragen. Lediglich dann, wenn keine Erben vorhanden sind, werden bei Ehrengräbern die diesbezüglichen Kosten von der Stadt Wien übernommen. Hinsichtlich der ehrenhalber gewidmeten Gräber besteht in letzterem Fall die Möglichkeit der Inobhutnahme durch die Stadt Wien, womit ebenso die Übernahme der Kosten verbunden ist.

Das Kontrollamt sah in der Argumentation der Magistratsabteilung 43 insoweit einen Widerspruch, als die Dienststelle zum einen davon ausging, dass auch das Benützungsrecht an ehrenhalber gewidmeten Grabstellen, die anlässlich der Beisetzung eines widmungswürdigen Verstorbenen neu zugewiesen wurden, der Stadt Wien zukommt und zum anderen die Übernahme der Pflege- und Instandhaltungkosten für diese Gräber von einer Inobhutnahme durch die Stadt Wien vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bürgermeister abhängig ist, wiewohl entsprechend den ein-

schlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung die Stadt Wien als Benützungsberechtigte ohnehin die Verpflichtung hätte, für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand dieser Grabstellen Sorge zu tragen.

Hätte tatsächlich die Absicht bestanden, dass die einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung der Stadt Wien hinsichtlich der Benützungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen (Erhaltung des ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustandes) auch für die angeführten Grabstellen Anwendung finden sollten, wäre der Verwaltungsakt der Inobhutnahme entbehrlich gewesen.

Auch die gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien an die Magistratsabteilung 43 übertragenen Obliegenheiten betreffen - ohne konkretere Differenzierung - die Durchführung der Ausschmückung und Pflege der von der Stadt Wien in Obhut übernommenen Grabstellen. Eine definitive Aussage, dass Ehrengräber automatisch in der Obhut der Stadt Wien stehen, wird - korrespondierend zu dem Erlass des Bürgermeisters - weder in der Geschäftseinteilung noch an anderer Stelle getroffen.

Das Kontrollamt vertrat daher die Ansicht, dass die einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung der Stadt Wien in der derzeitigen Fassung in Bezug auf Ehrengräber und ehrenhalber gewidmete Gräber nicht anwendbar sind und es offensichtlich nie vorgesehen war, diesbezügliche Benützungsrechte samt allen damit verbundenen Verpflichtungen inklusive der Kosten automatisch der Stadt Wien zukommen zu lassen.

Um die für Ehrengräber anfallenden Kosten zu minimieren und zu vermeiden, dass die Ausschmückung und Pflege dieser Grabstellen sowie die Instandhaltung der dortigen Grabdenkmäler von vornherein durch die Magistratsabteilung 43 erfolgt, wurde zunächst angeregt, die Dienststelle möge künftig anlässlich der Zuerkennung neuer Ehrengräber im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 7 klären, ob deren Pflege von Angehörigen oder von der Stadt Wien durchzuführen ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:

Die Magistratsabteilung 43 wird mit der Magistratsabteilung 7 Ge-

spräche mit dem Ziel aufnehmen, die Übernahme der Grabpflegekosten künftig in jedem Einzelfall festzulegen.

4.3 Weiters war festzustellen, dass im Hinblick auf Ehrengräber und ehrenhalber gewidmete Gräber zwischen der Magistratsabteilung 43 und der Magistratsabteilung 7 nicht nur divergierende Ansichten vorlagen, sondern auch der Informationsfluss verbessert werden könnte.

So vertrat die Magistratsabteilung 7 insofern einen von der Magistratsabteilung 43 abweichenden Standpunkt hinsichtlich der Benützungsrechte, als - ungeachtet, ob es sich um Ehrengräber oder ehrenhalber gewidmete Gräber handelt - nach ihrer Ansicht den Angehörigen ein so genanntes "Nutzungsrecht" (Errichtung eines Grabdenkmals, gärtnerische Ausgestaltung u.ä.) zukommt und die Magistratsabteilung 7 in allen Fällen das "Entscheidungsrecht" über Zulegungen von weiteren Verstorbenen hat.

Im Gegensatz hiezu war - wie bereits erwähnt - nach Ansicht der Magistratsabteilung 43 die Zustimmung der Magistratsabteilung 7 lediglich dann erforderlich, wenn Zulegungen in Ehrengräber sowie in jene ehrenhalber gewidmeten Gräber erfolgen sollen, die anlässlich der Beisetzung des widmungswürdigen Verstorbenen von der Stadt Wien neu zur Verfügung gestellt wurden. Diese Zustimmung entfällt nach Ansicht der Dienststelle hingegen für Zulegungen in ehrenhalber gewidmete Gräber, die im Zeitpunkt der Widmung bereits vorhanden waren, da das Grabrecht in diesen Fällen weiterhin unverändert dem ursprünglichen Benützungsberechtigten zusteht.

Darüber hinaus war anzumerken, dass die Magistratsabteilung 7 lt. den erhaltenen Auskünften anlässlich von Grabwidmungen zwar Gespräche mit den Angehörigen des widmungswürdigen Verstorbenen führt, in welchen diese auf ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Grabpflege hingewiesen werden, sie übermittelt jedoch keine diesbezüglichen Informationen an die Magistratsabteilung 43.

Auf Grund des dargestellten Sachverhaltes sah sich im Hinblick auf die von der Magistratsabteilung 43 geübte Vorgangsweise sowie auf die augenscheinlich unterschied-

liche Auslegung der Benützungsrechte und die damit verbundenen Verpflichtungen das Kontrollamt zu der Empfehlung veranlasst, die Magistratsabteilung 43 möge gemeinsam mit der Magistratsabteilung 7 eine Bereinigung der unbefriedigenden Situation herbeiführen.

Auf der Basis der diesbezüglichen Ergebnisse sollten eindeutige Regelungen hinsichtlich der Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber getroffen und in einer entsprechenden Dienstanweisung festgelegt werden bzw. allenfalls auch in der Friedhofsordnung der Stadt Wien Niederschlag finden.

Ferner wurde angeregt, einvernehmlich zu überdenken, ob und inwieweit es nicht sinnvoll wäre, der Magistratsabteilung 7 in ihrer Funktion als anordnende Dienststelle auch die Verwaltung der für die Ausschmückung und Pflege der Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber aufzuwendenden Budgetmittel zu übertragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:

Die Magistratsabteilung 43 wird den Anregungen des Kontrollamtes Rechnung tragen und mit der Magistratsabteilung 7 Gespräche führen, um die vorhandenen Regelungen, Dienstanweisungen und Budgetaufwendungen betreffend die Pflege, die Ausschmückungen und Beilegungsrechte der Angehörigen der Ehrengräber und ehrenhalber gewidmeten Gräber überarbeiten und vereinheitlichen zu können.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 hat bereits entsprechend den Empfehlungen des Kontrollamtes Gespräche mit der Magistratsabteilung 43 vereinbart.

4.4 Wenngleich das Kontrollamt nicht verkannte, dass - sofern keine Angehörigen von widmungswürdigen Verstorbenen mehr vorhanden sind - die Stadt Wien Ehrengräber und ehrenhalber gewidmete Gräber, die durchwegs auf Friedhofsdauer bestehen, nicht

in einem ungepflegten und desolaten Zustand belassen kann, sollte die Übernahme der diesbezüglichen Agenden durch die Stadt Wien erst dann erfolgen, wenn offensichtlich keine private Betreuung mehr stattfindet.

Es wurde daher angeregt, künftig bei den in Rede stehenden Grabstellen eine laufende Kontrolle des gärtnerischen Zustandes sowie - erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Magistratsabteilung 7 - des baulichen Zustandes der Grabdenkmäler durchzuführen. Bezüglich der Instandhaltung Letzterer wären im jeweiligen Einzelfall die Eigentums- bzw. Verfügungsrechte zu klären, um etwaige Eigentumsverletzungen hintanzuhalten.

Einvernehmlich mit der Magistratsabteilung 7 sollten jedoch geeignete Maßnahmen getroffen werden, um hintanzuhalten, dass sich Angehörige der ihnen entsprechend dem Erlass des Bürgermeisters vom 19. März 1987 zukommenden Verpflichtungen hinsichtlich der Grabpflege, dem Pflanzenschmuck und der Wartung bestehender Grabdenkmäler entledigen und somit die diesbezüglichen Kosten auf die Stadt Wien abwälzen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 43:

Zusätzlich zu den von der Magistratsabteilung 43 geplanten verbesserten Kontrollen des gärtnerischen und baulichen Zustandes der Gräber und der Denkmäler wird die Magistratsabteilung 43 einvernehmlich mit der Magistratsabteilung 7 die Möglichkeiten prüfen, inwieweit die Angehörigen in ihre Verpflichtungen zur Mitarbeit an der Pflege und Erhaltung eingebunden werden können.